

beschlossen am: 04.06.2019  
veröffentlicht am: 05.07.2019  
In Kraft: 06.07.2019

## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Oschersleben (Bode)**

Auf Grund

- der §§ 5, 8, 9 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und
- der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBL. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 04.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für das Feilbieten von Waren bzw. die Nutzung von Standflächen auf dem Wochenmarkt gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über den Marktverkehr (im Folgendem Marktsatzung genannt) werden entsprechend der nachfolgenden Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die auf den Märkten bzw. Plätzen zugelassenen Händler, denen entsprechend § 5 Abs. 2 der Marktsatzung ein Standplatz zugewiesen wurde.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren für den Wochenmarkt sind je laufenden Meter der Verkaufsfront eines Geschäftes, Standes oder Verkaufswagens in Höhe von 2,20 €/Tag (inkl. MwSt.) zu entrichten.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €/Tag (inkl. MwSt.).
- (3) Händler, die zum Anbieten ihrer Ware Strom benötigen, werden:
  - bei der Beleuchtung und Registrierkassen 1,50 € (inkl. MwSt.) je Markttag berechnet,
  - bei Inbetriebnahme von Heizgeräten sowie Kühlgeräten 2,30 € (inkl. MwSt.) je Markttag erhoben,
  - bei Betreibung eines elektrischen Grills 2,30 € (inkl. MwSt.) je Markttag.
- (4) Für den grünen Wochenmarkt am Samstag werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Für den Verkauf von ausschließlich selbst erzeugten Produkten in kleinen Mengen wird keine Standgebühr erhoben. Gewerbetreibende mit Gewerbeanmeldung/Reisegewerbekarte sind hiervon ausgeschlossen.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Wochenmarkt  
Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes – auf Grundlage des abgeschlossenen Jahresvertrages – und ist sofort fällig.

- (2) Die Entrichtung der Gebühr durch den Gebührenschuldner an den Marktmeister oder dem Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) hat am jeweiligen Markttag bis 12.00 Uhr zu erfolgen.
- (3) Die Kassierung der Energiekosten erfolgt am 1. Markttag des Folgemonats.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung wegen eines nicht in Anspruch genommenen Standplatzes besteht nicht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Wochenmarkt wird die Marktgebühr nicht erstattet.
- (5) Bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

#### **§ 5**

#### **Niederschlagung, Stundung und Erlass**

- (1) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Oschersleben (Bode), Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden. (§ 13 a Abs. 1 KAG LSA).

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Oschersleben (Bode) in der Fassung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 05.06.2019

  
Kanngießner  
Bürgermeister

